Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 47.

(Nr. 6663.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetze und die Justizverwaltung in der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf. Vom 22. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die ehemals Bayerische, durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 876.) mit Unseren Staaten vereinigte Enklave Kaulsdorf, was folgt:

Artikel I.

Alle Preußischen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche in dem Kreise Ziegenrück des Regierungsbezirks Erfurt Gesetzeskraft haben, werden hierdurch mit derselben Wirkung vom 1. Juni d. J. ab in der Enklave Kaulsdorf unter gleichzeitiger Aufhebung der entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen nach Maaßgabe der Patente wegen Einführung der Allgemeinen Gerichts- und Kriminalordnung und des Allgemeinen Landrechts in die mit den Preußischen Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte vom 22. April und 15. November 1816. (Gesetz-Samml. für 1816. S. 124. und 233.) eingeführt. Hinsichtlich der Einführung der Verfassungs-Urkunde verbleibt es bei dem Gesetze vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 876.).

Artikel II.

Die Enklave Kaulsdorf wird dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, insbesondere dem Bezirke des Kreisgerichts zu Erfurt einverleibt.

Artikel III.

Die Staatsminister werden, ein jeder für sein Ressort, ermächtigt, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Juni 1867.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Mai 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6664.) Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1867., betreffend Veränderungen in den Bezirken einiger unteren Verwaltungsbehörden und Amtsgerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

Auf Ihren Bericht vom 26. März d. J. bestimme Ich bei Rückgabe der Anlagen hinsichtlich der Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden und der Amtsgerichte im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover hierdurch was folgt: Es wird festgestellt: 1) die neu geregelte Grenze der Stadt Wunstorf gegen die benachbarten Landgemeinden als Grenze der Stadt Wunstorf gegen das Amt Neustadt a. R.; 2) die neu geregelte Grenze der Gemeinde Machtsum gegen die Gemeinde Kemme als Grenze des Amts Hildesheim gegen das Amt Marienburg; 3) die neu geregelte Grenze der Gemeinde Ostendorf gegen die Gemeinde Armstorf bei der Poppeschen Anbaustelle an der Mehe als Grenze des Amts und des Amtsgerichts Bremervörde gegen das Amt und das Amtsgericht Osten; 4) die neu geregelte Grenze der Gemeinde Kirchwistedt gegen die Gemeinde Appeln als Grenze des Amts und des Amtsgerichts Bremervörde gegen das Amt Lehe und das Amtsgericht Geestemünde; 5) die Grenze des Amts und des Amtsgerichts Aschendorf gegen die Stadt und das Amtsgericht Papenburg wird so festgestellt, wie sie in der von der Landdrostei zu Osnabrück und der Kronanwaltschaft des Obergerichts zu Meppen vom 29. August v. J. vollzogenen, bei dem Amte Aschendorf zu hinterlegenden Grenzbeschreibung dargestellt ist; 6) die neu geregelte Grenze der Gemeinden Haselünne und Lotten einerseits, gegen die Gemeinde Haverbeck, Klosterholte andererseits, als Grenze des Amts und des Amtsgerichts Haselünne gegen das Amt und das Amtsgericht Meppen.

Berlin, den 8. April 1867.

Wilhelm.

Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

An die Minister der Justiz und des Innern.

(Nr. 6665.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis- resp. Aktien-Chaussee von Breslau über Schwoitsch nach Groß-Nädlitz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 8. August 1866. den Bau einer Chaussee von Breslau über Schwoitsch nach Groß-Nädlitz durch die Stadt Breslau und eine zu diesem Zwecke zusammengetretene Aktiengesellschaft, desgleichen unter heutigem Tage die Errichtung der letzteren unter der Firma: „Breslau-Schwoitsch-Groß-Nädlitzer Chausseebau-Aktiengesellschaft“, endlich die Beschlüsse der Breslauer Kreisstände vom 12. Dezember 1864. resp. 30. Oktober 1866. in Betreff der Uebernahme der Garantie für die dauernde Unterhaltung der event. bis zur Kreisgrenze auszubauenden Chaussee von Breslau nach Groß-Nädlitz genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Stadt Breslau beziehungsweise der gedachten Aktiengesellschaft resp. dem Kreise Breslau, jedem Theile hinsichts der ihm obliegenden Verpflichtungen, das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den gedachten Bauverpflichteten gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. April 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6666.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1867., betreffend die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. auf die von dem Bahnhofe Dürrenberg der Thüringischen Eisenbahn nach der gleichnamigen Saline herzustellende Eisenbahn.

Auf Ihren Bericht vom 30. April d. J. bestimme Ich, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838., namentlich soweit dieselben das Recht zur Expropriation der für den Eisenbahnbau erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke betreffen, auf die von der Saline Dürrenberg nach dem gleichnamigen Bahnhofe der Thüringischen Eisenbahn herzustellende Eisenbahn zur Anwendung kommen sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 4. Mai 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6667.) Genehmigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Thüringische Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 28. März 1867. Behufs der Erweiterung und Verbesserung der Bahnanlagen und Betriebseinrichtungen, der Herstellung von Doppelgeleisen und der Vermehrung der Betriebsmittel die Erhöhung ihres Anlagekapitals um 2,250,000 Thaler und in Folge dessen den anliegenden Statutnachtrag beschlossen hat, wollen Wir dem letzteren Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Mai 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Drei-

Dreizehnter Nachtrag

zum

Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

Artikel I.

Zur Deckung der Kosten der für nothwendig erkannten Erweiterung und Verbesserung der Bahnanlagen und Betriebseinrichtungen, der Herstellung von Doppelgeleisen, sowie der Vermehrung der Betriebsmittel soll das im §. 6. des Statuts der Thüringischen Eisenbahngesellschaft auf 9,000,000 Thaler festgesetzte Anlagekapital um 2,250,000 Thaler durch Ausgabe von 22,500 Stück neuer Aktien à 100 Thaler erhöht werden.

Artikel II.

Die neuen Aktien werden in der für die älteren Aktien und die dazu gehörigen Dividendenscheine nebst Talons festgesetzten Form unter Nr. 67,568. bis 90,067. ausgefertigt.

Artikel III.

Den Inhabern der älteren Stammaktien steht das Recht zu, auf je vier Aktien die Lieferung einer neuen zum Parikurse zu beanspruchen, ebenso den Inhabern der nach §. 6. des Gesellschaftsstatuts ausgefertigten drei Staatsaktien, zusammen die Lieferung von 5625 Stück neuen Aktien zum Parikurse zu verlangen.

Artikel IV.

Jeder Uebernehmer einer neuen Aktie hat an dem von der Direktion durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzenden Termine eine Anzahlung von 40 Prozent zu leisten und empfängt einen auf diesen Betrag lautenden Quittungsbogen.

Die Zahlungsaufforderung muß durch dreimalige Insertionen in die statutenmäßigen Blätter erfolgen, und zwar dergestalt, daß die erste mindestens sechs Wochen, die letzte mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstermine stattfinden muß.

Artikel V.

Diejenigen Aktionaire, welche bis zu diesem Zahlungstermine das ihnen nach Artikel III. zustehende Recht nicht ausüben, gehen desselben verlustig und die unabgenommenen neuen Aktien werden zum Besten der Gesellschaft verwerthet.

 Ar-

Artikel VI.

Die Höhe und den Zeitpunkt der weiteren Einzahlungen setzt die Direktion nach Einvernehmen mit dem Verwaltungsrathe fest. Bezüglich der Verhaftung der ursprünglichen Zeichner, der Uebertragung der Quittungsbogen an Andere, des Verfallens in Konventionalstrafen, bezüglich des Verlustes der eingezahlten Beträge bei Versäumniß der weiteren Zahlungstermine und der Aushändigung der neuen Aktien, sind lediglich die Bestimmungen der §§. 13. bis 17. des Gesellschaftsstatuts mit den durch die Vorschriften der Artikel 220. sequ. des Deutschen Handelsgesetzbuches gegebenen Modifikationen maaßgebend.

Artikel VII.

Die auf die neuen 22,500 Stück Aktien geleisteten Einzahlungen werden bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem die letzte Theilzahlung eingefordert ist, aus den Betriebseinnahmen jedes laufenden Jahres von dem in der Ausschreibung bestimmten Schlußeinzahlungstage an mit fünf Prozent verzinst.

Die letzte Theilzahlung muß spätestens im Jahre 1870. eingefordert werden.

Mit dem 1. auf die letzte Theilzahlung folgenden Januar, spätestens mit dem 1. Januar 1871. treten die neuen Aktien in völlig gleiche Rechte mit den alten Aktien und finden auf sie resp. ihre Inhaber alle statutenmäßige Bestimmungen gleichmäßig Anwendung.

Artikel VIII.

Die statutarischen Bestimmungen über das Stimmrecht der drei Staatsregierungen von Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Coburg-Gotha in den Generalversammlungen werden durch den gegenwärtigen Statutnachtrag nicht geändert.

Den Staatsregierungen wird demnach auch ferner in jeder Generalversammlung ein Viertheil der gesammten bei der jedesmaligen Beschlußfassung gültig abgegebenen Stimmen zustehen.

(Nr. 6668.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Breslau-Schwoitsch-Groß-Nädlitzer Chausseebau-Aktiengesellschaft« mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. Mai 1867.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. April d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Breslau-Schwoitsch-Groß-Nädlitzer Chausseebau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Breslau, sowie deren Statut vom 25. Oktober 1865. resp. 15. September 1866. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau bekannt gemacht werden.

Berlin, den 11. Mai 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Klützow.

(Nr. 6669.) Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865., sowie der Verordnung vom 8. Mai 1867. wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 25. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen hierdurch in Ausführung des §. 188. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. (Gesetz-Samml. für 1865. S. 705.), sowie der Verordnung vom 8. Mai d. J., betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover (Gesetz-Samml. für 1867. S. 601.), was folgt:

Artikel I.

Der Bezirk des Oberbergamtes zu Dortmund umfaßt vom 1. Juli d. J. an auch die Landdrostei-Bezirke Osnabrück und Aurich des vormaligen Königreiches Hannover, wogegen alle übrigen Landestheile des letzteren von dem bezeichneten Zeitpunkte an den Bezirk des Berg- und Forstamtes zu Clausthal bilden. Dem Berg- und Forstamte zu Clausthal werden in seiner Eigenschaft als Bergbehörde alle Befugnisse und Obliegenheiten eines Oberbergamtes bis auf Weiteres beigelegt.

Ar-

Artikel II.

Mit dem 1. Juli d. J. sind die Verwaltungen der Domanial-Bergwerke, Steinbrüche, Hütten-, Hammerwerke und Salinen in den durch Artikel I. bezeichneten Bezirken den für dieselben eingesetzten Oberbergämtern unterworfen.

Der Handelsminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Mai 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).